

**Karnevalsgesellschaft
Die Rosselanos 1955 e.V.**
Postfach 1226, 66322 Völklingen
ST. Nr.:040 / 140 / 67685K12
eMAIL : praesidium@rosselanos.eu
WEB : www.rosselanos.eu



Satzung der KG „Die Rosselanos“ e.V.

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr, übergeordnete Verbände

Der Verein führt den Namen:

KG „Die Rosselanos“ e. V. 66333 Völklingen

Der Verein ist in das Vereinsregister unter Nummer VR 884 beim Amtsgericht Völklingen eingetragen. Vereinssitz ist in Völklingen und der Gerichtsstand ist Völklingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein kann Mitglied der übergeordneten Institutionen sein. Diese sind der „Verband Saarländischer Karnevalsvereine (BDK).“

§ 2: Gemeinnützigkeit, Zweck und Zweck Verwirklichung

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Aufgabe des Vereins ist die Pflege, Erhaltung, Förderung und Gestaltung alter Volksbräuche, insbesondere der „Saarländischen Faasend“.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Durchführung von Faschingsveranstaltungen wie z. B. Senatorenabend, Teilnahme an traditionellen Faasend-Umzügen, Förderung der Jugendarbeit durch Proben für die Teilnahme bei Veranstaltungen von Jungkarnevalisten und sonstiger Veranstaltungen, Durchführung von Trainingseinheiten (Chor-, Tanz- und musikalische u. a. Proben) um die Tradition der „Faasend“ und derer Veranstaltungen sinnvoll und kulturell wertvoll zu gestalten.

§ 3: Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder, Ehrensenatoren

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über dieselbe durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Außerordentliche Mitglieder (siehe § 3, Abs. 2) bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Verein umfasst ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder:

- Ordentliche Mitglieder können alle Bürger ab dem 18. Lebensjahr werden.
- Außerordentliche Mitglieder sind alle Jungkarnevalisten, die das 16. Lebensjahr vollendet und das
- 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie, soweit keine gegenteilige Willenserklärung abgegeben wird, automatisch ordentliche Mitglieder. Alle im Familienbeitrag einbezogenen

**Karnevalsgesellschaft
Die Rosselanos 1955 e.V.**
Postfach 1226, 66322 Völklingen
ST. Nr.:040 / 140 / 67685K12
eMAIL : praesidium@rosselanos.eu
WEB : www.rosselanos.eu



Jungkarnevalisten werden diese Mitgliedszeiten beim Eintritt in den Verein ab Vollendung des 18. Lebensjahres als Mitgliedschaft angerechnet.

- Als fördernde Mitglieder können in den Verein aufgenommen werden: Behörden, Firmen, Vereine und sonstige juristische und Einzelpersonen. Diese sollen die KG „Die Rosselanos“ ideell und finanziell unterstützen.
- Auf Vorschlag des Vorstandes können Vereinsmitglieder, die sich hervorragende Verdienste um die Erhaltung und Entwicklung des Vereins erworben haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrensensoren

Alle ordentliche Mitglieder haben gleiche Rechte. Jedes Mitglied ist berechtigt mit Sitz und Stimme an den Versammlungen teilzunehmen und ist wahlberechtigt. Ein Mitglied kann in ein Vorstandsamt gewählt werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen freien Eintritt. Der Ernennung zum Ehrenpräsidenten berechtigt diesen nicht, den Verein nach außen rechtsgeschäftlich zu vertreten. Er ist befugt an den Vorstandssitzungen – ohne Stimmrecht – beratend teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes zu beachten und ordnungsgemäß beschlossene Vereinsbeiträge fristgerecht zu bezahlen.

Die Ehrensensoren sollen die Gesellschaft ideell und materiell unterstützen.

§ 5: Ende der Mitgliedschaft

- Durch Tod
- Durch freiwilligen Austritt, wobei die Abmeldung schriftlich zu erfolgen hat und jeweils zum Jahresende Gültigkeit erlangt. Rückständige Beiträge (bis Jahresende) müssen bezahlt werden. Vorausbezahlte Beiträge sind verfallen.
- Durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, wenn
- Das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt und der Vorstand die Beitragszahlung nicht gestundet oder sogar gemäß §6; Absatz 2 aufgehoben hat.
- Das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt und gegen die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.
- Das Mitglied sich unehrenhafte Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.

Der Ausschluss ist dem Betreffenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

**Karnevalsgesellschaft
Die Rosselanos 1955 e.V.**
Postfach 1226, 66322 Völklingen
ST. Nr.:040 / 140 / 67685K12
eMAIL : praesidium@rosselanos.eu
WEB : www.rosselanos.eu



Auf rückständige Beiträge hat der Verein Rechtsanspruch. Vorausgezahlte Beiträge sind verfallen.

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft muss Vereinseigentum zurückgegeben werden. Den ausscheidenden Mitgliedern steht kein Anspruch auf Vereinseigentum zu.

§ 6: Mitgliedsbeitrag, Vereinseigentum

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist in der jeweils gültigen Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag für fördernde Mitglieder wird von diesem selbst festgelegt, er soll jedoch mindestens dem doppelten Mitgliedsbeitrag entsprechen. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können durch den Vorstand von der Beitragszahlung befreit werden, sofern wichtige Gründe vorliegen.

Die vom Verein gestellten Uniformen oder sonstigen Utensilien müssen pfleglich behandelt werden. Das Mitglied ist für eingetretene Schäden haftbar.

§7: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand (Präsidium)

§ 8: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
- Entgegennahme des Kassenberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes

- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- Über Satzungsänderungen und Anträge zu beschließen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschluss über Auflösung des Vereins

In der ersten Hälfte eines jeden Jahres lädt der Vorstand zur Jahreshauptversammlung ein. Die Einberufung erfolgt innerhalb einer Frist von vier Wochen in der Presse. Die Versammlung wird vom Präsidenten geleitet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand im Bedarfsfall einberufen. Sie muss stattfinden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder des Vereins diese schriftlich beim Vorstand beantragen. Innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Antrages an den Vorstand muss sie einberufen werden.

**Karnevalsgesellschaft
Die Rosselanos 1955 e.V.**
Postfach 1226, 66322 Völklingen
ST. Nr.:040 / 140 / 67685K12
eMAIL : praesidium@rosselanos.eu
WEB : www.rosselanos.eu



Anträge an die Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung müssen mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

Satzungsänderungen müssen zwei Wochen vor einer Jahreshauptversammlung beim Vorstand beantragt werden.

Bei Abstimmungen, die eine Stimmgleichheit ergeben, gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9: Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand gemäß Satzungen ehrenamtlich geleitet und vertreten. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- 1 Vizepräsident
- 1 Schriftführer
- 1 Organisationsleiter
- 1 Technischer Leiter
- 1 Schatzmeister
- 1 Kostüm- und Requisitenverwalter
- 1 Jugendwart
- 1 Webmaster – Pressesprecher
- 3 Beisitzer

§ 9a: Geschäftsführenden Präsidium

Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:

- Präsident (Vorstand)
- Vizepräsident (Vorstand)
- Schatzmeister (Vorstand)

Nach § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand (Präsidium) vertreten. Die Mitglieder werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Ihre Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Eine Wahl per Akklamation kann zugelassen werden, wenn die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

Scheidet innerhalb der Amtszeit ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums aus, dann ist in der folgenden Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Zwischenzeitlich kann der Präsident auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereiches des Ausgeschiedenen beauftragen.

**Karnevalsgesellschaft
Die Rosselanos 1955 e.V.**
Postfach 1226, 66322 Völklingen
ST. Nr.:040 / 140 / 67685K12
eMAIL : praesidium@rosselanos.eu
WEB : www.rosselanos.eu



§ 9b: Bildung von Fachausschüssen

Die Beschlüsse der Fachausschüsse bedürfen der Zustimmung des geschäfts-führenden Präsidiums.

In jedem Fachausschuss wird ein „Abteilungsleiter (AL)“ gewählt. Jeder „AL“ ist verpflichtet das Präsidium über seine Arbeiten zu informieren. Alle zwei Monate treffen sich Präsidium und die „AL“ der

Fachausschüsse zu einer Sitzung. Jeder „AL“ muss sich seiner Aufgaben bewusst sein und sich mit dem Präsidium abstimmen.

Die Fachausschüsse sind:

- Gesangsgruppe
- Akteure
- Jugendabteilung
- Männerballett
- Umzugsgruppe
- Umzugswagen
- Senatoren / Mitgliederbetreuung
- Wagen- und Bühnenbau
- Tontechnik

§10: Fachausschüsse und Geschäftsordnung

Zur Sicherung einer straffen und geordneten Führung des Vereins werden vom Vorstand die Fachausschüsse näher festgelegt und eine Geschäftsordnung aufgestellt.

Auch die einzelnen Fachausschüsse können in Verbindung mit dem Präsidium ihre Aufgabenbereiche in einer eigenen Geschäftsordnung festlegen.

Alle von den Fachausschüssen erstellten Ordnungen dürfen den Ordnungen der übergeordneten Gremien nicht widersprechen und bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

§11: Haftung

Die Haftung des Vereins sowie der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf eine vorsätzliche und grobfahrlässige Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes.

Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie jedwedes Verschulden des Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit Schadensansprüche der Vereinsmitglieder in Rede stehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der